

Beschluss vom 27. April 2004

Zum Personendossier "Heinrich Schnitzler" hat der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181 folgende Feststellung getroffen:

Die Bibliothek Heinrich Schnitzlers wurde im Jahre 1940 von der Gestapo beschlagnahmt und der Nationalbibliothek in Wien zugewiesen. Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 19.12.1946 wurde die Rückgabe der Bibliothek mit folgenden Worten verfügt: "Die Bibliothek des Heinrich Schnitzler, die sich derzeit unter der Bezeichnung Bibliothek – Manuskripte und Fotografien aus dem Besitz des Heinrich Schnitzler in der Verwahrung der Österreichischen Nationalbibliothek befindet." Die nunmehr im Zuge der Generalautopsie vorgefundenen Objekte wären an und für sich gemäß § 1 Zif. 3 Rückgabegesetz zurückzugeben. Da jedoch laut Schreiben Dris. Rinesch vom 27. September 1982 Heinrich Schnitzler in seinem Testament, dessen Datierung mit 24.7.1982 unrichtig sein muss, da der Todestag des Erblassers im selben Schreiben mit 14.7.1982 angegeben wird, seine Bibliothek und das theaterwissenschaftliche Material der Österreichischen Nationalbibliothek vermacht hat, sind die nunmehr aufgefundenen Objekte unter den Auflagen des Legates Bundeseigentum geworden. Wegen Erfüllung dieser Auflagen laut obzit. Schreiben Dris. Rinesch wäre allerdings Kontakt mit Frau Lilly Helene Schnitzler aufzunehmen.